gleichen Periode um rund 38 v. H. Im Bekleidungsgewerbe und in der Bekleidungsindustrie ist — wenn keine Nachschläge eintreten — die Arbeitslosigkeit ziemlich überwunden. Fast alle Zweige des Gewerbes und der Industrie sind wieder normal beschäftigt. In einzelnen Branchen, namentlich in der Wäschebranche, wird in verschiedenen Bezirken Ueberarbeit geleistet. Hoffen wir, daß auch die noch schwach beschäftigten Zweige bald wieder zur Vollarbeit übergehen können, damit auch die Arbeitnehmer dieser Branchen recht bald wieder ein ausreichendes Einkommen erzielen.

Tarifbewegung.

Maßschneiderei.

Aus der Maßschneiderei ist zu berichten, daß der Adav die Kündigung der Bestimmungen des Reichstarifes über die Arbeitszeit vollzogen hat. Die Kündigungsfrist läuft am 22. März ab. Der Adav hat den Antrag gestellt, eine wöchentliche tarifliche Arbeitszeit von 57 Stunden festzusetzen. Die Verhandlungen hierüber werden voraussichtlich in der Woche vom 23. bis 29. März vor dem Kollegium der Unparteiischen stattfinden.

Wir wollen uns vorläufig einer eingehenden Stellungnahme zu diesem Antrag des Adav enthalten. Was darüber zu sagen ist, wird bei der Verhandlung gesagt werden. Wir können jedoch schon heute erklären, daß wir eine Verlängerung der Arbeitszeit für die Maßschneiderei in dem Ausmaße, wie der Adav sie beantragt, als absolut überflüssig halten. Ein Bedürfnis hierfür liegt nicht vor. Wir gehen weiter und behaupten, daß für einen großen Teil der beschäftigten Arbeitnehmer — insbesondere für die weiblichen — eine generelle Arbeitszeit von 57 Stunden in der Woche in der heutigen Zeit unerträglich ist. Der Adav wird seine Ziele wesentlich zurückstecken müssen, wenn er zu einer Vereinbarung über die Arbeitszeit mit den Gehilfenverbänden kommen will.

Die übrigen Wünsche des Adav in bezug auf die Aenderung der Bestimmungen über Garantielohn, Ferien und Feiertagsbezahlung sind noch in der Schwebe. Keiner der Gehilfenverbände hat sich bereit erklärt, ohne Kündigung des Vertrages über diese Dinge zu verhandeln. Eine Kündigung des Vertrages ist bisher nicht erfolgt. Erfolgt die Kündigung, so werden auch wir unsere Forderungen anmelden. Unsere Mitglieder haben mindestens ebensoviel Wünsche zum Vertrag, wie die Mitglieder des Adav. Kommt es zur Kündigung, so ist mit äußerst schwierigen Verhandlungen zu rechnen.

Der Adav hat ferner beantragt, die zentrale Lohnregelung wieder aufzunehmen. Diese Angelegenheit wird von den drei Gehilfenverbänden nach einheitlichen Gesichtspunkten behandelt. Der Deutsche Bekleidungsarbeiterverband hat seinen Beirat für den 16. März zu einer Sitzung geladen, in der über die Frage beraten werden soll. Inzwischen ist auch eine Sitzung unseres Gesamtvorstandes mit der Frage befaßt worden. Wir werden versuchen, mit den anderen Gehilfenverbänden zu einer einheitlichen Auffassung in der Angelegenheit zu kommen. Näheres kann erst in der nächsten Nummer unserer Zeitung berichtet werden.

Bei Stellung des Antrages auf zentrale Lohnregelung seitens des Adav hatte dieser mitgeteilt, daß er seinen Ortsgruppen untersagt habe, fernerhin örtliche Lohnverhandlungen zu führen. Diese Maßnahme war getroffen, ohne mit den Gehilfenverbänden darüber in Fühlung zu treten. Ein solches Vorgehen war sachlich nicht begründet. Wir konnten dasselbe nicht ruhig hinnehmen und haben dem Adav hierzu folgendes geschrieben:

„Ihre Anweisung an Ihre Ortsgruppen, örtliche Lohnverhandlungen nicht mehr zu führen, ist u. E. eine Maßnahme, die [illegible] Vertragsverhältnis keinen Boden findet. Sie stellt sich als einseitiges Diktat dar, das nicht geeignet ist, das Vertrauen unserer Mitglieder zu zentralen Lohnverhandlungen zu fördern, sondern die bestehenden Vorurteile gegen diese zu beseitigen. Eine solche Maßnahme dürfte u. E. nicht erfolgen, bevor beide Parteien sich darüber einig waren, von einem bestimmten Zeitpunkt ab die zentralen Lohnverhandlungen wieder aufzunehmen. Wir sind unsererseits nicht in der Lage, unsere Ortsgruppen anzuweisen, von örtlichen Lohnforderungen abzusehen, solange nicht feststeht, ob und wann wieder zentrale Lohnverhandlungen geführt werden. Aus dieser Sachlage können sich sehr leicht Weiterungen ergeben, für die wir die Verantwortung von vornherein ablehnen. Auch wird uns eine sachliche Stellungnahme zu Ihren Anträgen durch Ihre Anweisung außerordentlich erschwert.

Deshalb ersuchen wir dringend, die hier besprochene Maßnahme zurücknehmen, damit der an sich schon schwere friedliche Ausgleich der vorhandenen Gegensätze nicht von vornherein unmöglich gemacht wird."

Inzwischen hat der Adav, wie aus der „Rundschau" vom 8. März zu entnehmen ist, seine einseitigen Maßnahmen zur Herbeiführung zentraler Lohnverhandlungen zurückgezogen. Er erteilte seinen Ortsgruppen neue Weisungen, welche für eine kurze Uebergangszeit gelten sollen. Der Inhalt derselben ist uns im einzelnen nicht bekannt geworden, doch wissen wir, daß die Anweisungen der vorläufigen weiteren örtlichen Lohnregelung nicht im Wege steht.

Kommunistischer Streik in der Berliner Herren-Maßschneiderei.

Neben den schon vorhandenen kommunistischen Vereinigungen der Union (Bauarbeiter, Buchbinder, Eisenbahner) hat sich im Januar d. Js. auch eine solche im Bekleidungsgewerbe gebildet. Die leitenden Personen sind solche, die aus dem sozialistischen Bekleidungsarbeiterverband ausgeschlossen wurden und frühere Beamte und Branchenleiter der Berliner Filiale des gleichen Verbandes. Wenn auch der Kommunismus auf dem Boden der „Diktatur des Proletariats" steht, so glauben die Berliner Anhänger sich doch auf dem Boden der Tarifverträge begeben zu sollen.

An die Arbeitgeberverbände der Herren-Maß-, Damen-Maß-, Damenkonfektions- und Herrenkonfektions-Branche wurden Lohnforderungen gestellt, um auf dem Verhandlungswege zu Tarifabschlüssen zu kommen. Da für alle Branchen Tarifverträge und Lohnabkommen bestehen, so lehnten die Arbeitgeber weitere Verhandlungen ab. Nun aber griff die Bekleidungsarbeiter-„Opposition" (wie sie sich nennt) zum Streik. Seit etwa 14 Tagen werden stehen größere Geschäfte in der Herren-Maßbranche bestreikt, um so die Arbeitgeber zu einem Tarifabschluß zu zwingen. Natürlich lehnt es die „Opposition" ab, sich auf den Boden der bestehenden Vereinbarungen zu stellen, wie sie es auch ablehnt, mit den anderen Gewerkschaften (freie, christliche und Hirsch-Dunckersche) zusammen Tarifverträge und Lohnabkommen zu tätigen. Ein am Montag, den 10. d. M. vor dem Schlichter stattgefundener, von den Kommunisten beantragter Einigungsversuch brachte kein Ergebnis.

Die bestreikten Arbeitgeber, im Arbeitgeberverband (Adav) organisiert, wollen sich nicht die Saison verderben lassen und verlangen den Schutz der Organisation. Diese soll ihnen nun auch gewährt werden. Der Arbeitgeberverband nahm am Montag zu der Angelegenheit Stellung und beschloß, ab Mittwoch, den 12. März, sämtliche Arbeitnehmer in der Herren-Maßbranche auszusperren.

Auf den Ausgang darf man gespannt sein, da doch ein Tarifvertrag besteht und die Löhne ebenfalls mit den drei gewerkschaftlichen Organisationen geregelt sind. Die werden natürlich die Arbeitgeber für den Lohnausfall haftbar machen. An dem Streik sollen gegenwärtig 320 Personen beteiligt sein. Von der Aussperrung aber werden über 4000 Arbeitnehmer betroffen werden. Es dürften sich nach unserer Auffassung auch andere Wege finden lassen, die bestreikten Firmen zu schützen, ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Kundschaft zu befriedigen und den Kommunistenputsch im Sande verlaufen zu lassen. Die Aussperrung kann man nur verstehen, wenn man annimmt, daß die Arbeitgeber ein Interesse an der kommunistischen Bewegung haben. Vorderhand nehmen wir das nicht an, erwarten vielmehr, daß der Arbeitgeberverband in Gemeinschaft mit den tariftreuen Gehilfenorganisationen nach Mitteln sucht, um das dem Gewerbe und auch der Arbeiterschaft schädigende Treiben der Kommunisten zu unterbinden.

* * *

Der Artikel war schon gesetzt, als uns mitgeteilt wurde, daß die Aussperrung aufgehoben sei. Durch Verhandlungen zwischen den tariftreuen Gehilfenverbänden und der Ortsgruppe des Adav wurde ein neuer Lohn vereinbart. Ab 17. März beträgt der Spitzenlohn für Stückschneider 70 Pfg. Zeitlohnarbeiter erhalten 75 Pfg. Bei diesem Abschluß ist die kommunistische Organisation nicht beteiligt. Es ist auch fraglich, ob die Mitglieder dieser Organisation ihre Arbeitsplätze wieder besetzen können, da die bestreikten Firmen inzwischen Neueinstellungen in größerem Umfange vornahmen.

Die zentrale Verhandlung in der Herrenkonfektion.

Als am 25. Januar ds. Js. die große Reichstarifverhandlung scheiterte, waren sich wohl alle Teilnehmer darüber klar, daß es das Bestreben der Parteien sein müsse, baldigst wieder zu einer Lösung der Tariffrage zusammenzukommen. Mit dem bestehenden Zustand ist eben nicht lange mehr auszukommen. So fand sich dann am 8. Februar die sog. „Kleine Kommission" wieder zusammen, um an den noch strittigen Arbeitszeiten weiter zu arbeiten und zugleich die doch einmal stattfindende Schlichtungsverhandlung zur Erledigung derjenigen Fragen, über die sich die Vertragskontrahenten so nicht einigen konnten, vorzubereiten. Es wurde dann in einer Reihe Sitzungen das Material aus der großen Verhandlung aufbereitet, und die noch unerledigten Positionszeiten, soweit möglich, vereinbart. Bei der ersten Sitzung erklärte der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes, daß er nach dem Scheitern der großen Verhandlung von seinem Verbandsausschuß weitgehende Vollmacht zur Fertigstellung des Vertrages bekommen habe.

Nachdem dann die zu erledigenden Arbeiten bis auf die Positionen für Loden und Schlafrock und Rauchsachen aufgearbeitet waren, mußten die Parteien an die schiedsgerichtliche Entscheidung der restständigen Streitpunkte aus dem Mantelvertrag denken. Die hierfür vorgesehene Verhandlung wurde auf Freitag, den 7. März, festgesetzt. Da eine freie Einigung über den unparteiischen Vorsitzenden dieses Schiedsgerichtes nicht zustande kam, wurde das Reichsarbeitsministerium um Stellung eines Vorsitzenden ersucht. Von diesem wurde Herr Kammergerichtsrat Hanschmann, R. A. M., beauftragt, unter dessen Vorsitz die Verhandlung stattfand. Als Beisitzer fungierten auf Arbeitgeberseite die Herren Neuberger, Bach und Maletzky, auf Arbeitnehmerseite die Kollegen Bloog, Kutzebach, Böcker und Krüger.

Die Verhandlung selbst fand im Russischen Hof statt.

Zur Verhandlung standen folgende Fragen, die zunächst von Plettl (Bekleidungsarbeiterverband) in eingehender Darlegung

Standpunkt der Arbeitnehmerseite klargelegt wurden:

1. Garantielohn, 2. Ferienfrage, 3. Arbeitszeit, 4. Ueberstundenbezahlung, 5. Heimarbeiterzuschlag, und 6. die Lohnfrage an sich in Verbindung mit der Städtegruppierung. Auf Arbeitgeberseite vertrat als Parteivertreter Herr Scheuer (Mainz) die Stellungnahme des Arbeitgeberverbandes. Wir haben in eingehendem Rundschreiben im Januar unsere Ortsgruppen über die Auffassung der Parteien unterrichtet. Es erübrigt sich somit, an dieser Stelle nochmals auf die Einzelheiten einzugehen. Im allgemeinen beharrten beide Seiten auf ihrer Forderung bzw. Angebot.

Auch im Schiedsgericht bedurfte es langwieriger Verhandlungen, um die Auffassungen der beiderseitigen Vertreter einander näher zu bringen. Nur der Gedanke, daß es endlich an der Zeit sei, zu einer Lösung der umstrittenen Fragen zu kommen, und daß deshalb beiderseits bis an die Grenze des als noch tragbar zu betrachtenden gegangen werden müsse, konnte die Situation soweit klären, daß sich der Vorsitzende ein Bild für den zu fällenden Schiedsspruch machen konnte. Lediglich in der Frage der Städtegruppierung konnte eine freiwillige Einigung erreicht werden. Sonst mußte um jede einzelne Frage stundenlang gerungen werden, um die Vorbedingung für einen Schiedsspruch zu schaffen. Erst in später Abendstunde konnte der Vorsitzende den Parteien einen Vorschlag machen, der dann nach einigen, hauptsächlich redaktionellen Aenderungen zur Abstimmung und Verkündigung als Schiedsspruch kam. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

1. Schiedsspruch
(Tarifstreit.)

Es sollen folgende Lohn- und Arbeitsbedingungen gelten:

1. **Lohnausfall:** Stücklohn-Werkstattarbeiter, die ohne eigenes Verschulden die Stücklohnarbeit an den in Arbeit befindlichen Stücken infolge Anordnung des Arbeitgebers durch besondere Extraarbeiten fortzusetzen verhindert werden, erhalten einen Lohnsatz, der mindestens den Lohn eines Zeitlohnempfängers beträgt.

Ueber etwaige Streitigkeiten entscheidet die örtliche tarifliche Schlichtungsstelle endgültig.

2. **Ferien:** Die in den Werkstätten beschäftigten Arbeitnehmer haben Anspruch auf Ferien, und zwar nach einer Beschäftigungsdauer in ein und demselben Betriebe von einem Jahr auf 6 Tage Ferien, von zwei Jahren auf 9 Tage, und von vier Jahren auf 12 Tage Ferien, nach Maßgabe der jetzt geltenden Ferienbestimmungen.

3. **Arbeitszeit:** Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden. Je nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Betriebes können für Betriebe, einzelne Abteilungen von Betrieben oder einzelne Arbeiter von Arbeitgebern Mehrstunden bis zur Höchstdauer von wöchentlich 54 Stunden angeordnet werden. Für die hiernach über 51 Stunden geleisteten Mehrstunden ist für jede Stunde der tarifliche Stundenlohn zu zahlen. Für darüber hinausgehende Arbeitszeit bis zur Höchstdauer von wöchentlich 54 Stunden ist außerdem ein Zuschlag von 10 Prozent zu zahlen. Für eine über 54 Stunden wöchentlich zu leistende Arbeitszeit gelten die tariflichen Bestimmungen.

4. **Ueberstunden:** Ueberstunden der Werkstattarbeiter werden mit einem Zuschlag von 33⅓ Prozent auf den jeweiligen Lohn vergütet. Für Nacht- und Sonntagsarbeit erhöht sich dieser Zuschlag auf 66⅔ Prozent.

5. **Heimarbeiterzuschlag:** Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen erhalten wie bisher zu dem tariflichen Lohn einen Zuschuß von 12½ Prozent auf den Gesamtverdienst mit der Maßgabe, daß die bisherige Differenzierung weiter bestehen bleibt.

2. Schiedsspruch.
(Lohnabkommen.)

Die tariflichen Stundenlöhne betragen

in der Gruppe	I	55 Pfg.
„ „ „	II	50 Pfg.
„ „ „	III	46 Pfg.
„ „ „	IV	42 Pfg.
„ „ „	V	38 Pfg.

In den Tarifplätzen, in denen die Serien I und II des Reichstarifs sowie die Serie I mit der erhöhten Stundenzahl Anwendung finden, wird zu den vorstehenden Stundenlöhnen ein Qualitätszuschlag von 5 Pfg. je Stunde für die oberste Serie, die in dem Orte Anwendung findet, gezahlt. Wo die erhöhte Serie angewandt wird, gilt die Qualitätszulage auch für Serie I.

Die Erklärungsfrist der Parteien läuft am Montag, den 17. März 1924, ab. (Parteien gegenseitig.)

* * *

Damit sind nunmehr, wenn die Verbände dem Schiedsspruch ihre Zustimmung geben, die wichtigsten Differenzen aus dem Wege geräumt. Nachdem dann noch am 8. und 9. die Parteien über den Lodentarif verhandelt haben, und auch bereits vor der Schiedsgerichtsverhandlung der Livreetarif erledigt war, kann jetzt mit der endgültigen Drucklegung in den nächsten Wochen gerechnet werden. Bis zum Ablauf des Monats März dürfte dann ungefähr die Fertigstellung des Tarifes erfolgen, sofern keine Verzögerung unvorhergesehener Art eintritt.

Die Abstimmung über den gefällten Schiedsspruch geschieht in unserm Verband durch den Verbandsvorstand und Verbandsausschuß, welcher letzterer laut Statut hierfür zuständig ist. Unsere Ortsgruppen sind hiervon benachrichtigt.

Der Zuschneiderstreik in der Herren- und Knabenkonfektion.

Einen Streik ganz eigener Art erranglerte vor 14 Tagen der „Deutsche Zuschneiderverband". Wir hatten schon verschiedentlich Veranlassung, über die Sondertänze dieses Verbandes bei den Verhandlungen in der Konfektion zu berichten. Das was er jetzt vollbrachte, könnte man einen „Fastnachtsrummel" nennen, wenn es nicht zu ernst wäre, daß mit der schärfsten Waffe des gewerkschaftlichen Kampfes Spielerei getrieben wird. Wir hätten uns jedoch auch diesmal nicht allzu sehr dafür interessiert, wenn nicht die Haltung des Zuschneiderverbandes den übrigen Arbeitnehmerverbänden gegenüber und die Gefahr solcher gewerkschaftswidriger Streiks eine Stellungnahme erfordere. Anderenfalls hätte man am besten daran getan, den gewerkschaftlichen Anfängerstückchen des Zuschneiderverbandes möglichst im Stillen zu begegnen und in sich zusammenbrechen zu lassen.

Was war die Ursache des Streiks? — Seit etwa zwei Jahren nahm der Zuschneiderverband, obwohl er kein eigentliches Vertragsverhältnis mit dem Arbeitgeberverband hatte, an den zentralen Lohnverhandlungen in der Konfektion teil. Es wurden dagegen von keiner Seite Einwendungen erhoben, weil der Zuschneiderverband wie auch die anderen Arbeitnehmerverbände Konfektions-Zuschneider organisiert hat. Allerdings führte seine Teilnahme an den Verhandlungen einige Male zu recht unerfreulichen Auseinandersetzungen zwischen ihm und dem Deutschen Bekleidungsarbeiterverband, weil der Zuschneiderverband dem Bekleidungsarbeiterverband für persönliches unqualifiziertes Verhalten eines seiner Mitglieder und Verhandlungsteilnehmers keine Genugtuung geben wollte. Wir haben von unserer Organisation aus von diesen Auseinandersetzungen wenig Notiz genommen, weil sie uns nicht unmittelbar berührten. Beide Verbände gehörten einer freigewerkschaftlichen Spitzenorganisation an und standen sich deshalb näher als uns der Zuschneiderverband.

Nur im August des vorigen Jahres nahm der Zuschneiderverband, wohl aus agitatorischen Rücksichten, auch unserem Verband gegenüber eine agressive Haltung in seiner Zeitung ein. Wenn ihm damals nicht die Wirren der wirtschaftlichen chaotischen Zustände zu Hilfe gekommen wären, hätten wir damals Veranlassung genommen, diese Unverfrorenheit einmal gründlich zu zerzausen.

Nunmehr nahm der Zuschneiderverband die Schaffung des Reichstarifes zum Anlaß, seine eigenen Wege zu gehen. Bei der Verhandlung im Januar verlangte er vom Arbeitgeberverband, daß auf Grund eines von ihm eingereichten Entwurfes für einen Reichstarif für Zuschneider verhandelt werde. Als das der Arbeitgeberverband ablehnte und einen eigenen Entwurf, der sich in seinen allgemeinen Bestimmungen an den Manteltarifvertrag des Konfektionstarifes anlehnte, unterbreitete verhandelte auch der Zuschneiderverband über diesen mit dem Arbeitgeberverband. Ebenso übte er mit den anderen drei Verbänden Solidarität beim Abbruch der Reichstarif-Verhandlungen und schloß gemeinsam mit diesen ein neues Lohnabkommen ab. Kurze Zeit darauf kündigte er jedoch das Lohnabkommen und reichte zugleich ein eigenes neues Abkommen ein, ohne vorher die übrigen Verbände davon zu benachrichtigen. Ihnen teilte er nur die vollzogene Tatsache mit. Der Arbeitgeberverband lehnte jedoch eine Sonderverhandlung mit ihm ab und verwies auf den Weg gemeinsamer zentraler Verhandlungen. Hierdurch kam es zum Streit zwischen der Arbeitgeber-Organisation und dem Zuschneiderverband. Zu der Lohnverhandlung am 14. Februar war der Zuschneiderverband geladen, aber nicht erschienen. Ebenso erschien er trotz Ladung zu der Verhandlung am 19. Februar sehr verspätet. Er hatte inzwischen dem Arbeitgeberverband eine ultimative, mit 24stündiger Befristung versehene Forderung unterbreitet, die, soweit uns bekannt, folgende Hauptpunkte enthielt:

1. Grundsätzliche Anerkennung als Tarifkontrahent;
2. die Zuerkennung des Rechtes, allein und ohne Teilnahme der übrigen Arbeitnehmerverbände Lohnabkommen zu kündigen, Forderungen zu stellen und Abschlüsse zu tätigen;
3. die Zusage über einen baldigen Termin für den Beginn und den Abschluß eines besonderen Reichstarifes — ohne Rücksicht auf die übrigen Verhandlungen für den allgemeinen Reichstarif in der Konfektion — für Zuschneider, in dem seine besonderen Forderungen unbedingt Berücksichtigung finden müßten.

Der Arbeitgeberverband lehnte dieses Ultimatum ab und verwies auf die allgemeinen Verhandlungen. Dabei wurde ausdrücklich darauf verwiesen, daß die Forderung zu 1 jeder Grundlage entbehre, weil ja der Zuschneiderverband schon bisher an allen zentralen Verhandlungen teilgenommen habe, also anerkannt sei! Die Forderung zu 2 könne deshalb schon nicht erfüllt werden, weil der Arbeitgeberverband durch Statut an zentrale Verhandlungen für alle Beteiligten gebunden sei. Was der einen Arbeitnehmerorganisation zugebilligt würde, müsse auch der anderen zuerkannt werden. Die Forderung 3 würde in Anlehnung an die allgemeinen Verhandlungen in der Konfektion für alle Beteiligten erledigt. Verhandlungen mit dem Zuschneiderverband allein kämen für den Arbeitgeberverband nicht in Frage, da ja dieser Verband nur einen Teil der Zuschneider habe und die anderen Arbeitnehmerverbände genau so daran interessiert seien. Im übrigen denke der Arbeitgeberverband nicht daran, den Zuschneiderverband auszuschalten, ebensowenig wie er daran denke, mit ihm allein zu verhandeln. — Im Verlauf dieser Besprechung kam es zu erregten Auseinandersetzungen zwischen den Arbeitgebern und dem Zuschneiderverband, in denen schließlich auch die Vertreter der drei anderen Verbände zu vermitteln und zu beruhigen suchten. Das war jedoch nicht möglich. Auf ernstgemeinte Winke und Ratschläge an den neugebackenen Vorsitzenden des Zuschneiderverbandes, Hrn. Schmidt, hatte dieser nur die Antwort: „Ich kann nicht anders; meine Marschroute ist durch den Verband festgelegt. Für den Fall der Ablehnung unseres Ultimatums sind unsere Dispositionen getroffen!" Man konnte daraus eigentlich schon erkennen, daß zum Bruch, zum Streik getrieben werden sollte, nur war noch nicht so recht die Linie für den Streik zu erkennen. Etwas fiel uns jedoch schon bei dieser Verhandlung auf. Hr. Schmidt redete immer davon, sein Verband denke nicht daran, die anderen auszuschließen; diese würden ja an dem Abschluß des Zuschneiderverbandes partizipieren!" Wie gnädig: die Mehrheit soll von der Minderheit bei den Verhandlungen ausgeschaltet werden, darf dann aber an ihren Erfolgen „partizipieren".

Bei der ersten Streikversammlung in Berlin wurden die Herren schon deutlicher. Dort erklärte man bereits, man wolle nicht an die Verhandlungen mit den anderen Arbeitnehmerorganisationen gebunden sein, sondern als eigene Zuschneider-Organisation etwas Eigenes machen können. Der Streik richte sich mehr gegen die anderen Verbände, die dieses Wollen hinderten, wie gegen den Arbeitgeberverband. Die Taktik des Zuschneiderverbandes lief darauf hinaus, mit besonderen Zugeständnissen an die Zuschneider im Trüben fischen und alle Zuschneider für sich gewinnen zu können, obwohl man wußte, daß das nicht gelingen würde. Mehr als naiv erscheint deshalb das Ansinnen, das der Zuschneiderverband an uns stellte, wir möchten unsere Mitglieder doch veranlassen, keine Streikarbeit zu machen. Wir sollten also bestreikt werden — denn das schloß doch die oben erwähnte Aeußerung in der Streikversammlung in sich — und sollten unsere Mitglieder ruhig zusehen lassen, wie sie arbeitslos gemacht werden.

Am 22. Februar trat ein Teil der Mitglieder des Zuschneiderverbandes in Berlin in den Streik; in den nächsten Tagen folgte ein weiterer Teil in Hamburg, Elberfeld und Breslau. Merkwürdigerweise rührten sich die Zuschneider in München, Augsburg und anderen süddeutschen Orten, die alle im Zuschneiderverband organisiert waren, nicht im geringsten. Ein wirklich

werkwürdiger „Generalstreik"! Wir haben unsere Mitglieder, soweit sie Zuschneider sind, so gut wie möglich auf die Dinge sofort vorbereitet und informiert. Bis auf einzelne, die zunächst aus Unkenntnis und durch die Wühlereien der Mitglieder des Zuschneiderverbandes gezwungen, in den Streik traten, haben sich unsere Zuschneider nicht beirren lassen. In den Orten, in denen nur die übrigen Arbeitnehmerverbände vertreten sind, blieb es von vornherein ruhig, obwohl der Zuschneiderverband auch dort alles aufbot, zum Streik zu treiben. So hatte er auch in Frankfurt mit Befristung einen Termin für örtliche Verhandlung vom Arbeitgeberverband verlangt, aber von einer Forderung nichts erwähnt. Da es gerade in der Faschingszeit war, wirklich ein Fastnachtsspektakel!

Das sahen auch wohl die Mitglieder des Zuschneiderverbandes ein, denn bereits nach kurzer Zeit nahmen die Streikenden in Elberfeld zum größten Teil die Arbeit wieder auf, der letzte Rest am 7. März. Desgleichen an diesem Tage in Hamburg, wo der Zuschneiderverband die meisten Zuschneider organisiert hat.

Unsere Mitglieder, die Schneider, wurden an den Streikorten jedoch mittelbar dadurch betroffen, als einige Firmen inzwischen die vorrätige Arbeit aufgearbeitet hatten. Es war jedoch Vorsorge getroffen, Arbeitslosigkeit hintanzuhalten, indem Ersatzkräfte herangezogen wurden. Dadurch wäre der Streik des Zuschneiderverbandes in sich elendig zusammengebrochen. In dieser Situation kam dem Zuschneiderverband die rettende Hilfe. Da am Freitag noch nicht die Tatsache des Zusammenbruches in Hamburg und Elberfeld bekannt war, hatte das Reichsarbeitsministerium eingegriffen und für Samstag eine Verhandlung zur Schlichtung angesetzt. Diese brachte nach nochmaliger gründlicher Beleuchtung des Streikgrundes dem Zuschneiderverband eine neue Attestierung des gewerkschaftlichen Unsinnes dieses Streiks. Er bekam einen einstimmigen Schiedsspruch — besser hätte man es eine „Bestätigung" genannt — in dem mit nackten Worten der Streik als absolut unberechtigt bezeichnet wurde. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

I.

Das Schiedsgericht stellt fest, daß der Zuschneiderverband in der Vergangenheit zu allen Verhandlungen eingeladen worden ist und das nach den übereinstimmenden Erklärungen der Parteien auch nicht die Absicht besteht, in Zukunft anders zu verfahren.

Hiernach erübrigt sich somit ein Schiedsspruch über die Zulassung des Zuschneiderverbandes zu den Tarifverhandlungen.

II.

Ueber die Frage, ob zur Kündigung des Tarifvertrages die Mitteilung eines oder mehrerer am Vertrag beteiligten Arbeitnehmer-Organisationen notwendig ist, haben sich die Parteien in den Manteltarifverhandlungen zu einigen.

III.

Der Vorsitzende empfiehlt, daß die Arbeit am Montag wieder aufgenommen wird und daß, soweit die Arbeitsstellen nicht anderweitig besetzt worden sind, alle beteiligten Zuschneider wieder eingestellt werden.

Maßregelungen aus Anlaß des Streikes wegen der Beteiligung am Streik können nicht stattfinden.

Der Schiedsspruch ist wahrlich kein Vorbeerblatt für den Zuschneiderverband. Wenn wir schadenfroh sein wollten, dann müßten wir sagen: „Zuschneiderverband, wir danken! Wir wollen gar nicht an solchen Erfolgen „partizipieren". Die überlassen wir gerne dir allein". Aber wir freuen uns nicht über solche Dinge; zeigen sie doch dem Unternehmertum höchstens die Schwächen der Arbeitnehmerschaft. Wir wollen vielmehr dem Zuschneiderverband wünschen, daß er aus dieser unglücklichen Affäre lernt und nicht so wegwerfend die wohlgemeinten Aeußerungen von unserer Seite in den Wind schlägt. — Unsere Mitglieder können aber aus der Sache lernen, daß sie gut beraten waren, als sie auf unsere Informationen hin nicht dem ersten besten Schürer zum Streik Folge leisteten. Daraus sollen sie für die Zukunft in ihrem Handeln der Organisation gegenüber die notwendigen Konsequenzen ziehen!

Steuerabzug u. Aufwandsentschädigung.

Die neue Steuerordnung ließ Zweifel darüber aufkommen, inwieweit die als Aufwandsentschädigung dem Arbeitnehmer gezahlten Beträge bei der Steuerberechnung berücksichtigt werden dürfen oder müssen. Der Reichsfinanzminister hat nunmehr durch Rundverfügung an die Landesfinanzämter bestimmt, daß bare Auslagen von vornherein bei der Berechnung des einzubehaltenden Steuerabzuges dann außer Ansatz bleiben, wenn sie dem Arbeitgeber im einzelnen nachgewiesen oder dem Arbeitnehmer nur in einer solchen Höhe vergütet werden, daß die Vergütung unzweifelhaft nur zur Deckung barer Auslagen ausreichen kann. Als typische Fälle solcher baren Auslagen sind anzusehen tatsächlich entstandene Reisekosten (Eisenbahnfahrtausgaben, Schlafwagenkarten, Fahrtkosten zum Bahnhof und zurück), Uebernachtungsgelder, Kosten für Zimmerbenutzung in Gasthäusern, Auslagen für Koffertransport, bare Auslagen für Telegramme und Telephongebühren sowie die bei auswärtigen Arbeiten gewährten, in Tarifverträgen festgesetzten Auslösungen, sofern sie nur in einer solchen Höhe gewährt werden, daß sie ausreichen, um die Mehraufwendungen durch den auswärtigen Aufenthalt gegenüber der Hausverpflegung zu decken. Voraussetzung für die Freilassung der Entschädigungen für bare Auslagen vom Steuerabzug ist also 1., daß es sich um Auslagen handelt, die mit dem Dienstverhältnis im Zusammenhange stehen, 2. daß die Auslagen entweder im einzelnen nachgewiesen werden oder bei ihnen kein Zweifel darüber bestehen kann, daß sie in diesem Umfange tatsächlich entstanden sind, 3. daß sie nicht bereits durch den steuerfreien Lohnbetrag abgegolten sind.

Nach dieser Verfügung kann es keinen Zweifel darüber geben, daß der im Bekleidungsgewerbe gewährte Heimarbeiterzuschlag als Aufwandsentschädigung zu gelten hat, der dem Steuerabzug nicht unterliegt. Der Heimarbeiterzuschlag ist lediglich eine Entschädigung für Aufwendungen, die der Heimarbeiter infolge der Hausarbeit zu machen hat; Ersatz barer Auslagen, die in allen Fällen mindestens so hoch sind, als sie durch den Heimarbeiterzuschlag vergütet werden. Sollten deshalb Arbeitgeber vom Heimarbeiterzuschlag Steuern einbehalten, so müssen sich unsere Mitglieder dagegen zur Wehr setzen; gegebenenfalls rufe man das Finanzamt, evtl. auch das Landesfinanzamt um Entscheidung an.

Aus den Ortsgruppen.

Aachen. Am 26. Februar tagte hier eine Versammlung unseres Verbandes, um Stellung zu nehmen zu dem Antrage des Adav, die zentralen Lohnverhandlungen wieder aufzunehmen. Die Mitglieder waren der Auffassung, daß in der Maßbranche örtliche Lohnverhandlungen vorzuziehen sind. Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei den zentralen Verhandlungen den örtlichen Verhältnissen zu wenig Rechnung getragen wird. Im letzten Jahre waren wir in der Periode, wo zentrale Lohnverhandlungen stattfanden, mit unseren Löhnen dauernd hinter den Lohnsätzen der anderen handwerksmäßigen Berufe zurück. Die Versammlung war auch der Meinung, daß die heutigen sozialen Errungenschaften im Reichstarif — Ferien, Feiertagsbezahlung für Zeitlohnarbeiter und Garantielohn — beibehalten werden müssen. Die Bestimmungen hierüber sind schon im letzten Jahre soviel eingengt worden, daß absolut kein Grund vorliegt, noch einen weiteren Abbau vorzunehmen. Die Mitglieder sind nicht gesonnen, weitere Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen ohne weiteres hinzunehmen. Durch planmäßige Werbearbeit für den Verband soll versucht werden, auch die letzte Lücke in unseren Reihen zu schließen, damit wir auch in Aachen in der Lage sind, die Pläne der Arbeitgeber zu vereiteln.

Köln. Infolge der Verschmelzung des deutschen Kürschnerverbandes mit dem deutschen Bekleidungsarbeiterverbande schloß sich ein Teil der hiesigen Arbeitnehmer des Kürschnergewerbes unserem Verbande an. Im Kürschnergewerbe besteht zur Zeit kein Tarifverhältnis. Die Löhne sind von den Arbeitgebern einseitig festgesetzt. Um die Interessen der Mitglieder dieser Gruppe zu wahren, haben wir versucht, wieder einen Tarifvertrag zu tätigen. Man ist im Arbeitgeberlager nicht abgeneigt, wieder ein Tarifverhältnis einzugehen, doch erhebt man auf jener Seite Forderungen, die zum Teil für uns unannehmbar sind. In der Arbeitszeitfrage stellt man die Forderung der 54stündigen Arbeitswoche. Wir vertreten die Auffassung, daß keine volkswirtschaftlichen Gründe vorliegen, in diesem Gewerbe, das doch in der Hauptsache Luxusgewerbe ist, die Arbeitszeit zu verlängern. Das Gewerbe kann auskömmliche Löhne auch bei Beibehaltung der bisherigen Arbeitszeit tragen. Die Verhandlungen zum Neuabschluß des Tarifes wurden ausgesetzt, weil die Arbeitgeber sich Unterlagen über die letzten Abschlüsse in anderen Tariforten beschaffen wollen. Nach Eingang dieses Materials sollen die Verhandlungen fortgesetzt werden. Uns wäre es erwünscht, daß alle Ortsgruppen unseres Verbandes, welche einschlägiges Material aus dem Kürschnereigewerbe haben oder beschaffen können, dasselbe umgehend an uns einsenden, damit auch wir ein besseres Verhandlungsmaterial bekommen.

Weilheim. Am 16. Februar fand unsere Generalversammlung statt. Unsere Gruppe hatte im letzten Jahre infolge der schlechten Konjunktur und dem allgemeinen wirtschaftlichen Niedergang schwer zu leiden. Schon im August setzte Kurzarbeit in größerem Umfange ein. Einzelne Betriebe hatten für längere Zeit ganz geschlossen. Deshalb war es im letzten Jahre unmöglich, unsere Ortsgruppe aktionsfähig zu erhalten. Nunmehr geht es auch in unserem Gewerbe wieder aufwärts. Die Mitglieder sind wieder ziemlich restlos beschäftigt. Damit ist auch wieder neues Leben in unsere Gruppe eingekehrt. Wir bekamen neuen Zuwachs dadurch, daß die Kollegen, die bisher im freien Verbande waren, sich unserer Gruppe anschlossen. In den letzten Versammlungen kam zum Ausdruck, daß wir im begonnenen Jahre als treue und eifrige Gewerkschaftler unsere ganze Kraft einsetzen müssen, um unsere Belange im Wirtschaftsleben zu wahren. Der Vorstand ist gewillt, alles zu tun, was in seinen Kräften steht, um das Jahr 1924 für unsere Mitgliedschaft erträglicher zu gestalten, als das verflossene. Wir bauen dabei auf die Mithilfe aller Mitglieder.

Literarisches.

Neue Bücher.

Der Streit um den Achtstundentag und die gesetzliche Gestaltung der neuen Arbeitszeitverordnung. Preis etwa 75 Pfg.

Schlichtungsordnung vom 30. 10. 1923 nebst den Ausführungsbestimmungen vom 10. und 29. 12. 1923. Preis etwa 3.50 M.

Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. 12. 1923 nebst Kommentar. Preis etwa 30 Pfg.

Krisis der Gewerkschaften von Professor Dr. Brauer. Sehr zu empfehlen für jeden Gewerkschaftsfunktionär, für Vertrauensleute, Vorstandsmitglieder usw. Preis 1.50 M.

Die drei zuerst genannten Broschüren waren in Vorbereitung, als die Notiz aufgegeben wurde. Deshalb konnte der genaue Preis noch nicht festgestellt werden. Alle Broschüren sind zu beziehen durch den Christlichen Gewerkschaftsverlag, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25.

Verbandsnachrichten.

Der Verbandsbeitrag richtet sich nach den Stundenlohn der Mitglieder. Von den Beitragsgeldern sind 80 Proz. an die Hauptkasse abzuliefern; 20 Proz. bleiben am Orte zur Deckung der örtlichen Ausgaben. Reichen die am Orte verbleibenden Summen nicht aus, so sind Ortszuschläge zu dem ordentlichen Beitrag zu erheben.

Der 12. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 16. bis 22. März, der 13. vom 23. bis 29. März, der 14. vom 30. März bis 5. April, der 15. vom 6. bis 12. April.

Wir verweisen erneut auf die Bestimmungen unserer Satzungen betr. Streikunterstützung und die diesbezügl. Anweisungen im Rundschreiben vom 4. März 1924. Wird gegen diese Bestimmungen verstoßen, so wird Streikunterstützung in allen Fällen versagt. Unsere Funktionäre sind mit verantwortlich dafür, daß die Satzungen strikte innegehalten werden.

Der Zentralvorstand:
J. A.: A. Schwarzmann.

Mehrere tüchtige

Hutarbeiter,

Zurichter und Zieher, sofort gesucht.

Bayrische Lodenhutfabrik,
Schaul & Schilhan,
Kempten i. Allgäu.

Gedenktafel.

Es starben unsere treues Mitglieder:

Bertha Thimm, Berlin,
Heinrich Goebels, Köln,
Wilh. Wurmuth, Liegnitz,
Marg. Thonhauser, Regensburg.

Ehre ihrem Andenken!

Druck: Volkswacht-Verlag, Köln, Domstraße 6. Verantwortlich für die Redaktion: H. Wullen; für den Verlag: A. Schwarzmann, beide in Köln.